Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1785

38 (22.9.1785) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

Allgemeines
Intelligenz-oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fortsetzung der Badendurlachischen Brandversicherungs-Berechnung, vom 10ten Januar 1784 bis dahin 1785. Also vor den Jahrgang 1784.

	fl.	kr.
Hievon hat Röteln, zu bestreiten, den vollständigen Brandschadensersatz von Gerspach mit Zinß aus 1150 fl. zur Fürstl. Burgvogtey Röteln, auf den 6ten Oct. 1785 vor 1 Jahr à 5 pro Cent	11900 fl.	
	57.	30.
Und Kostenersatz von aufgenommen und erhaltnen Geldern, als aus 4530 fl. die p. Abrechn. bereits bonificirte 16 fl. 22 kr. aus 600 fl. desgleichen 2 fl. 4 kr.	18.	26.
zusammen	11973.	56.
In Vergleichung der von Röteln beyzutragen habender, erhaltener und angewiesener Gelder à — — 13370 fl. 20¼ kr. bleibt Röteln nach Abzug vorstehender, — —	11975 fl.	56 kr.
noch heraus schuldig	1394 fl	24¼ kr.
Von diesem Remanet ist zu bezahlen an Fürstl. Burgvogtey Röteln Cap. auf den 6ten Oct. 1785. bis dahin sämtl. Brandversicherungsgelder eingegangen ei i mögen. —	1150 fl.	
Und zum Landallmosenfundo, an 550 fl. Cap. auf den 20ten Aug. 1775. baar, oder p. Anweisung an die Einnehmerey Durlach, auf die von daher zu empfangen habende 1784ger Beytragsgelder à 612 fl. 47½ kr. — —	244.	24¼.
thut wieder	1394.	24¼.
womit Röteln seine ganze Schuldigkeit prästirt, also vor sich restirt	—:.	0

	fl.	kr.
Hingegen stehen noch, aus denen p. 1785. zu repartirenden Brandversicherungs Beytragsgeldern an aufgenommenen Capitalien ruck zu bezahlen und zwar:		
Zur Spital Schafney Ettlingen vom 16ten Aug. 1785 an verzinnßlich. à 4. p. Cent —	1000 fl.	
Der Gemeinde Söllingen, vom 18ten Aug. 1785. an zinsend zu 4. p. Cent —	1000.	
Zum Pfarr und Schulmeliorationsfundo zu Durlach vom 20ten Aug. 1785. an Zinß fällig à 4 p. Cent — —	2000.	
Zum Landallmosenfundo, an — — —	550 fl.	
nach Abzug der auf den 20ten Aug. 1785. abzulösender — —	244.	24¼.
noch vom 20ten Aug. 1785. an mit 4. pro Cent verzinnsend	305.	35¾.
Und der Rath Wielandischen Curatel zu Carlsruhe vom 4ten Sept. 1785. an mit 4 pro Cent verzinnßlich.	600.	
thut:	4905.	35¾.
So ad Probam Calculi diejenige Summe ausmacht, welche von den 1784ger Brandversicherungs Beytragsgeldern nicht ersetzt werden können, und also p. 1785. zu repartiren sind mit idem	4905.	35¾.

Also berechnet und verwiesen Carlsruhe den 30ten May 1785.

Mittel wider den Brand im Getraide.

Man bereitet den Saamen folgendermassen zu: Tags vorher ehe man säen will, schüttet man den Saamen in einer wohlgesäuberten Scheuertonne, oder sonst auf einen reinen festen Boden in Haufen. Hierauf nimmt man lebendigen Kalch und löscht denselben in so vielem Wasser ab, daß solches eine dichte Milchfarbe davon bekommt. Auf jedes Malter oder Viertel Saamen können etwa 24 Pfund Kalch gebraucht werden. Thut man noch eine Handvoll Salpeter oder zwey Hände voll Kuchensalz hinzu, so ist es desto besser. Diese Mischung rührt man fleißig um und wenn sie nicht mehr brauset; so schüttet man sie noch ganz warm über den Saamen, wendet solchen dabey langsam um und schaft das ablaufende Wasser mit einem Besen oder einer hölzernen Schaufel immer auf den Saamen zurück, bis alle Körner davon über und über befeuchtet sind. Alsdann läßt man den Saamen etwa 12 Stunden lang ruhig liegen, damit die Kalchbeize durchdringe und die scharfe Brandmaterie tödte.

Wer mit Zapfenzubern versehen ist, und keine grosse Saat zuzubereiten hat, kann den Kalch in selbigem ablöschen, alsdenn den Saamen hineinwerfen, eine Zeitlang abwechselnd herumrühren, damit der Kalch sich nicht setze, sondern in den Saamen dringe, und hernach alles zusammen etwa 12 Stunden wie das obige, stehen lassen, nach welcher Zeit man den Zapfen herausnimmt, und das Wasser ablaufen läßt.

Wenn nun diese Zubereitung auf eine oder die andre Art geschehen ist, so wird der Saamen ausgebreitet, und sobald er gehörig getrocknet ist, ohne Verzug ausgesäet.

Wer noch mehrern Fleiß dabey anwenden will, kann den Saamen vor dieser Einweichung, in Brunnen oder Fußwasser zuvor wohl auswaschen wodurch schon vieles von der Brandmaterie herauskommt, und die Beize hernach auf das übrige desto mehr würcken kann.

Nach der Erfahrung ist nzt sich der Brand durch die davon angesteckte Saamenkörner sowohl, als durch den Staub in den ganz brandigen Spreuern und Stengeln fort, so daß auch der Dung von dem brandigen Stroh davon ansteckend wird, und auf dem Acker wider Brand am Getreide verursacht. Der Landmann hat also um so mehr Ursache sich keine Mühe verdraßen zu lassen, wodurch er dieses Uebel von seinen Erden abwenden kann.

Von einer andern Gegend der Fürstlichen Lande, wo der Feldbau mit einem rühmlichen Fleiß getrieben wird, ist folgendes ebenfalls gegen den Brand in den Früchten mit Nutzen gebrauchte Mittel mitgetheilt worden, welches nicht nur den Unterthanen zum Gebrauch gleichmäßig empfohlen wird, sondern auch auf den Fürstlichen Kammergütern mit genauer Beobachtung des Erfolgs, anzuwenden ist, worüber man sodann Bericht erwartet.

Mittel, wie man die Saatfrucht behandeln soll, um den sogenannten Butz oder Brand im Waizen und andern Früchten zu verhindern.

Man lasse die Saatfrucht recht sauber Sieben und Wannen, dann nimmt man einen Viertel in einen Zuber.

Nimmt 3 Loth veritablen blauen Vitriol, rein wie Mehl verstossen. Diesen Vitriol thut man in einen dreymaßigen Hafen voll warmen Wasser, und rührt es so lang herum, biß der Vitriol ganz zerschmolzen ist, nur muß das Wasser im Hafen nicht sied warm seyn. Dieses Wasser wird aus dem Hafen oder sonst einem Geschirr mit der Hand auf den Waizen im Zuber gespritzt und der Waizen während der Zeit herum gerührt und von einer Seite auf die andre gezogen, und so lange fortgemacht, bis die 3 Maas Wasser verspritzt und auch die Frucht fortgerührt, bis solche trocken ist. Wann dieses alles fertig, so wird die angemachte Frucht auf einen Platz ausgelehrt und 2 a 3 Tag liegen gelassen, nachgehends kann man sie wieder mit 2 a 2 Maas kaltem Wasser spritzen und wieder untereinander rühren, bis sie trocken ist. Dann läßt man sie wieder 2 a 3 Tag liegen, nachgehends aussäen, und so wird verfahren mit so viel Viertel, als zur Aussaat gebraucht wird. Signatum Carlsruhe, den 22ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Badis. Rentcammer.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Aus Versehen einiger nun abgekommener Vorgesetzten, sind zu Teutschneureuth und Linkenheim Unrichtigkeiten in die Unterpfandsbücher eingeschlichen.

Da nun auf Verordnung Fürstlicher Regierung vom 6ten m. p. die gedachte Unterpfandsbücher revidirt und die sich etwa vorfindende Fehler mit aller möglichen Genauigkeit berichtigt werden sollen; als werden alle und jede Gläubigere welche Unterpfandsverschreibungen in Händen haben, hiermit und zwar was Teutschneureuth anbetrifft, auf den 17ten Oct. h. ai. diejenige aber, so zu Linkenheim auf gerichtliche Obligationen etwas hingeliehen haben, auf den 20ten October h. ai. öffentlich mit dem Anhang vorgeladen, daß sie an dem anberaumten Termin erscheinen ihre mit Unterpfänder versehene Schuldverschreibungen vorlegen, im Entstehungsfall aber sich gewärtigen sollen, daß nach der Hand auf ihre entweder gar nicht oder doch unrichtig eingetragene Unterpfandsverschreibungen, keine weitere Rucksicht in judicando mehr genommen,

sondern diese, wenn ihnen sonsten kein Privilegium prælationis denen Rechten nach zu statten kommt, als blose Handschriften werden angesehen werden. Signatum Carlsruhe den 20ten Sept. 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe. Der Hintersaß Jacob Meier, von Linckenheim, der sich einer nächtlichen Dürrsleich Entwendung verdächtig gemacht und um der desfallsigen Untersuchung zu entgehen, die Flucht ergriffen hat, wird auf eingelangten höchsten Regierungsbefehl anmit vorgeladen, innerhalb 3 Monaten a dato dieses vor dahiesigem Oberamt um so gewisser zu erscheinen und des angeschuldigten Diebstahls und seines Auftritts wegen sich zu verantworten, als im Entstehungsfall sein Vermögen confiscirt, sein Namen an den Galgen geschlagen und er auf immer der Fürstlichen Lande verwiesen werden wird. Carlsruhe den 14ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Carlsruhe Alt Schultheiß Ludwig Mall von Linkenheim, welcher, um der Untersuchung wegen eines ihme zur Last gelegten Falsi auszuweichen, vor einiger Zeit böslich ausgetretten ist, wird unter Anberaumung einer peremtorischen Frist von 6 Monathen a dato dieses, anmit vorgeladen, um vor dahiesigem Oberamt zu erscheinen, und sich seines Austritts, wie auch gedachten Falsi wegen, zu verantworten. Er erscheine nun oder nicht, so soll nichts desto minder rechtlicher Ordnung nach, gegen ihn vorgefahren werden. Carlsruhe den 1ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Stein. Da der ledige Burgerssohn und Füßelier Johann Michael Schöfel von Wößingen, welcher den dasigen Burger Maximilian Schnäbele todgeschlagen hat, durchgegangen ist; So wird er Schöfel auf eingelangten Hochfürstl. Regierungsbefehl hiemit edictaliter citirt, daß er sich binnen 3 Monaten, welcher Termin ihm ein für allemal anberaumt wird, vor hiesigem Ober- und Amt stellen und wegen der verübten That, Red und Antwort geben, widrigenfalls aber sich gewärtigen solle, daß sein Namen an den Galgen geschlagen und bey seiner jeweiligen Habhaftwerdung die ihm bevorstehende Strafe werde angethan werden. Signatum Stein den 1ten September 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Obermt allda.

Emmendingen. Da die Anverwandte des schon seit 42 Jahren verschollenen Michel Frey von Eichstetten um Ausfolgung seines Vermögens angesucht haben; als wird derselbe auf Hochfürstl. Regierungs Befehl anmit dergestalten edictaliter citirt und vorgeladen, daß er oder seine allenfallsig eheliche Leibeserben binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monathen entweder in Persohn oder durch Bevollmächtigte vor hiesigem Oberamt sich stellen und sich seines Aussenbleibens halben geziemend verantworten oder gewärtigen solle, daß sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werde. Signatum Emmendingen den 7ten Sept. 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Gerichtliche Notificationen.

Carlsruhe. Ueber das verschuldete Vermögen der Maurer und Steinhauer Jacob Strählischen Eheleuten in klein Carlsruhe, ist per Rescriptum sub HRR. 10197. den 24ten August h. ai. der Ganntprocess gerechtest erkannt worden. Gleichwie nun zu Liquidirung deren passivorum Dienstag der 18te des nechsteintrettenden Monats Octobers von Oberamtswegen festgesetzt worden; so werden hiemit alle diejenige welche an das obärirte Vermögen der Strählischen Eheleute eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, hiedurch dergestalten vorgeladen daß sie an besagtem Tag entweder in eigener Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhauß erscheinen, ihre Forderungen rechtlicher Ordnung nach erweißen, über das allenfalls zu haben vermeinte Vorzugsrecht streiten, und das weitere abwarten, oder aber sich gewärtigen sollen, daß sie von der Ganntmasse ausgeschlossen bleiben. Carlsruhe den 17ten September 1785.

Oberamt allda.

Lörrach. Diejenige welche etwas rechtmäßiges an Anthon Otto den Weisgerber von Lörrach zu fordern haben, sollen den 24sten October 1785. auf dem Lörracher Rathhauß bey Verlust der Forderung erscheinen, solche behörig liquidiren, beweisen und sich des weitern gewärtigen. Signatum Lörrach den 10ten September 1785.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt allda.

Müllheim. Alle diejenige, welche an das verschuldete Vermögen des vor ungefehr 8 Monaten ausgetrettenen ledigen Hans Ulrich Mätens von Zunzingen etwas zu fordern haben, sollen sich bey der auf Montag den 26ten dieses angestellten Liquidations und Prioritäts-Handlung mit ihren Urkunden um so gewisser im Wirthshaus zu Zunzingen einfinden, als man sie bey nicht geschehender Erscheinung mit ihren Forderungen abweisen wird. Signatum Müllheim, den 9ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kirchberg. Alle diejenige, so an die in Fannt gerathene Elisabeth Spreuerin von Weitersbern eine Forderung haben, sollen solche auf Samstag den 8ten October dahier vorbringen oder präcludirt werden. Signatum Kirchberg den 14ten Sept. 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Justiz-Sachen.

Stein. Wilhelm Müller der gewesne Nachtwächter zu Wilferdingen, ist durch ein ergangenes Hochfürstl. Rescript, wegen in des dasigen Kantenwirths Armbrusters Haus begangenen Dörrfleischdiebstahl zu 1 jähriger Zuchthausstrafe nebst empfangenem Willkomm gerechtest verurtheilt und an den Ort seiner Bestimmung geliefert worden. Welches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Stein den 14ten Sept. 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Rodalben. Es ist der hiesig gewesne Sattlermeister Jacob Müller, welcher wegen Lederdiebstählen in Untersuchung gekommen, aus dem Thurn entwichen und auf die ergangene Edictalcitation sich nicht gestellet, vermög eingeloffenen Fürstlichen höchsten Strafrescripts nicht nur zum Ersatz des gestohlnen Leders und in die Untersuchungskosten, sondern auch dahin condemnirt worden, daß er denen Hochfürstlich Markgräflich Badischen Landen verwiesen und sein Namen an den Galgen geschlagen werden solle, welche höchste Erkanntnuß unterm heutigen publicirt und in Vollzug gesetzt worden. Rodalben den 9ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt allhiesiger Herrschaft Gräfenstein.

Signalement.

Jacob Müller, gewesener Burger und Sattlermeister zu Rodalben, 38 Jahr alt, ohngefehr 5 Schuh 4 Zoll groß, hat blonde rundgeschnittene Haar, tragt einen alten blauen tüchenen Rock mit Camisol desnehmlichen Tuchs und gelb lederne alte Hosen.

Unglücksfälle.

Stein. Bey dem Kirchenbau zu Wilferdingen hat der als Maurer Handlanger in Arbeit dabey gestandene Peter Dittier Burger von Ellmendingen Mittwoch den 7ten dieses das Unglück gehabt, daß ein von dem Kirchenthurn 5 Stock hoch herunter gefallener Mauerstein ihn auf den Kopf getroffen und er plözlich tod auf dem Platz gewesen. Signatum Stein den 12ten September 1785.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Sachen so zu versteigern sind.

Alsterweiler. Mittwoch den 19ten künftigen Monats October früh morgens um 9 Uhr werden in dem Hochfürstl. Speyerischen Ort Alsterweiler und zwar in der Behausung der von dem Hochfürstl Speyrischen Hofrath und Dom Kapitularisten Syndikus Becker rückgelassenen Wittib Fr. Hofräthin Becker nachstehende Weine, alle von Alsterweiler eigenen Gewächs gegen baare Bezahlung freywillig versteigert:

			Fuder	Ohm
73ger	—	—	3	—
75ger	—	—	9	4
79ger	—	—	3	3
80ger	—	—	6	9
8 ger	—	—	1	5
83ger	—	—	7	—
83ger rothen		—	1	—

Die hiezu Lusttragende Belieben an vorbemeldtem Tag und Stunde sich an obbesagtem Fürstl. Speyerischen Ort Alsterweiler einzufinden wo ihnen die Weinen bey der Versteigerung oder auch nach Belieben einige Tage vorher an den Fässern werden abgegeben werden.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Da der seit mehrern Jahren, sich zu Kehl und dahier aufhaltende Herzoglich Mecklenburgische geheime Finanzrath Herr von Long champ alle diejenige, so mit Recht und Billigkeit etwas an ihn zu fordern haben, binnen 6 Wochen zu befriedigen Willens ist, so haben solche sich binnen dieser Zeit bey unterzogenen um so gewisser zu melden und ihre Forderung anzugeben, als man nach Verfluß der 6 Wochen ihnen keine Red und Antwort desfalls mehr geben wird. Carlsruhe den 20ten September 1785.

Tr. F. Martini,
Hof- und Ehegerichts Advocat

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, den Hofrath und bisherigen Landphysikus des Oberamts Carlsruhe Herrn D. Christian Ludwig Schweickhard das Carlsruher Stadtphysikat zu übertragen, und den zeitherigen Medicinæ practicum Herrn D. Johann Friedrich Schrickel, als Fürstlichen Hof Medicus anzustellen, sodann das eröfnete Landphysikat des Oberamts Carlsruhe mit dem bisherigen Birkenfelder Landphysikus, Herrn D. Friedrich Wilhelm Maler anderweit zu besetzen.